

Vorblatt

Problem:

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2008 entfallen ab dem Jahr 2011 die so genannten Konsolidierungsbeiträge der Länder und Gemeinden zur Gänze und wird der abgestufte Bevölkerungsschlüssel weiter abgeflacht. Die neuen Verteilungsschlüssel sind auf Basis des Erfolges des Jahres 2010 zu errechnen.

Ziel und Inhalt:

Kundmachung der Schlüssel für die Verteilung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die Jahre 2011 bis 2014.

Alternativen:

keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

• Finanzielle Auswirkungen:

Aus dieser Verordnung selbst ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, die nicht schon durch das FAG 2008 vorgegeben wären.

Die Ertragsanteile der Länder werden ab dem Jahr 2011 um 105,875 Millionen Euro p.a. und die der Gemeinden um 103,05 Millionen Euro p.a. erhöht; von diesen 103,05 Millionen Euro kommen durch die Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels 100 Millionen Euro den Gemeinden der untersten Stufe zugute. Die genannten Beträge beziehen sich auf die Basis 2010, sodass sich die Auswirkungen analog zu steigenden Ertragsanteilen ebenfalls erhöhen werden.

• Wirtschaftspolitische Auswirkungen

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

– Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger und für Unternehmen:

keine

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

• Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

• Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) sieht vor, dass die so genannten Konsolidierungsbeiträge der Länder iHv. 311,75 Mio. Euro p.a. und der Gemeinden iHv. 106,1 Mio. Euro p.a. in zwei Etappen entfallen. Ab dem Jahr 2011 wird der zweite Teil dieser Änderung wirksam, die Ertragsanteile des Bundes werden ab diesem Jahr um 208,925 Millionen Euro p.a. verringert, die der Länder um 105,875 Millionen Euro p.a. und die der Gemeinden um 103,05 Millionen Euro p.a. erhöht; diese Werte berücksichtigen bereits, dass 50 Millionen Euro p.a. von den Ertragsanteilen der Länder zu denen der Gemeinden umgeschichtet werden.

Eine zweite Änderung im FAG 2008, die ab dem Jahr 2011 wirksam wird, betrifft den abgestuften Bevölkerungsschlüssel: Der Vervielfacher der untersten Stufe bis 10.000 Einwohner wird so weit angehoben, dass – zusammengefasst dargestellt – die Ertragsanteile der Gemeinden der untersten Stufe um 100 Millionen Euro zu Lasten der größeren Gemeinden erhöht werden. Die Verluste der großen Gemeinden werden jedoch durch einen Vorausanteil bei den Ertragsanteilen ausgeglichen, was durch die bereits erwähnten Mehreinnahmen von 103,05 Millionen Euro aus der Abschaffung des Konsolidierungsbeitrags ermöglicht wird.

Die neuen Verteilungsschlüssel sind auf Basis des Erfolges des Jahres 2010 zu ermitteln. Da die neuen Prozentsätze somit erst im Laufe des Jahres 2011 berechnet werden können, wurden im FAG 2008 die genauen Berechnungsmethoden der einzelnen Prozentsätze normiert; die Ergebnisse der Umrechnung sind von der Bundesministerin für Finanzen bis September 2011 mit Verordnung kundzumachen. Bis zur Kundmachung dieser Verordnung sind vorläufige Schlüssel anzuwenden, diese wurden mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die vorläufigen Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile im Jahr 2011, BGBl. II Nr. 372/2010, kundgemacht.

Vernachlässigt man vorerst die Details der Umrechnung – auf diese wird im besonderen Teil der Erläuterungen ausführlich eingegangen –, sieht die im FAG 2008 vorgegebene Berechnungsmethode vor,

-) dass für die erste Stufe der Verteilung der Ertragsanteile, also für die Aufteilung auf Bund, Länder und Gemeinden, der neue einheitliche Schlüssel aus den Ertragsanteilen dieser drei Gebietskörperschaftsebenen für das Jahr 2010 abzüglich 208,925 Millionen Euro beim Bund sowie zuzüglich 105,875 Millionen Euro bei den Ländern und zuzüglich 103,05 Millionen Euro bei den Gemeinden errechnet wird;
-) dass für die zweite Stufe der Verteilung auf die Gemeinden, also für die die länderweise Verteilung, die neuen Ausgleichs-Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 6 FAG 2008 zum Ausgleich der Verluste aus der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels der Verteilung nach der Volkszahl zugeschlagen werden und dass der Fixschlüssel für die länderweise Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden so angepasst wird, dass die länderweisen Töpfe jeweils der Summe aus den Ertragsanteilen 2010 und dem Vorausanteil gemäß § 11 Abs. 6 FAG 2008 entsprechen;
-) und dass der Vervielfacher für Gemeinden bis 10 000 Einwohner auf Basis der Ertragsanteile für das Jahr 2010 als Bruchzahl so festzulegen ist, dass die Verluste der Gemeinden, die durch diese Änderung Verluste erleiden, in Summe dem Betrag von 100 Millionen Euro möglichst nahe kommen, ihn aber nicht übersteigen. Der Vervielfacher für die Einschleifzone für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl im Bereich von 9 000 bis 10 000 ist so anzupassen, dass wiederum ein stufenloser Übergang zu den Gemeinden mit 10 000 Einwohnern und mehr erfolgt.

Eine weitere Bestimmung des § 24 Abs. 5 FAG 2008 sieht vor, dass alle Prozentsätze auf drei Nachkommastellen kaufmännisch zu runden sind und dass allfällige Rundungsdifferenzen, soweit die Prozentsätze in Summe 100 % ergeben müssen, bei denjenigen Prozentsätzen auszugleichen sind, bei denen sich dadurch die geringsten Änderungen gegenüber dem ungerundeten Wert ergeben.

Aufgrund dieser Vorgaben ergeben sich im Vergleich zu den Schlüsseln für das Jahr 2010 folgende neue Verteilungsschlüssel, die für alle gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer, der Bodenwertabgabe, der Werbeabgabe, der Spielbankabgabe und des Wohnbauförderungsbeitrages gelten:

1. Stufe: Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden:

	Bund	Länder	Gemeinden
für das Jahr 2010:	67,765 %	20,524 %	11,711 %

für die Jahre 2011 bis 2014: 67,417 % 20,700 % 11,883 %

2. Stufe: länderweise Verteilung (Bildung von neun Ländertöpfen) bei den Ertragsanteilen der Gemeinden:

Gemeinden:	für 2010	für 2011ff
nach der Volkszahl	16,013 %	17,235 %
nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel	59,379 %	58,515 %
nach Fixschlüsseln	24,608 %	24,250 %

Bei der länderweisen Verteilung der Ertragsanteile der Länder ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Jahr 2010.

Von den Ertragsanteilen der Gemeinden, die nach Fixschlüsseln verteilt werden, wird – wie bisher – ein Betrag von 1,888 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer (abzüglich der Ausgaben gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz) als Getränkesteuerausgleich verteilt. Der Schlüssel für die länderweise Verteilung dieser Mittel bleibt unverändert. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird angemerkt, dass dieser Teil der Bestimmungen über den Getränkesteuerausgleich vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 11.3.2010, G 276/09, nicht aufgehoben wurde.

Für die weiteren Anteile der Gemeinden, die nach dem Fixschlüssel verteilt werden, gelten folgende Anteile:

Gemeinden:	für 2010	für 2011ff
Burgenland	1,487 %	1,260 %
Kärnten	5,278 %	5,291 %
Niederösterreich	14,073 %	13,549 %
Oberösterreich	16,662 %	16,499 %
Salzburg	8,169 %	8,251 %
Steiermark	9,598 %	9,338 %
Tirol	9,031 %	8,939 %
Vorarlberg	5,918 %	5,981 %
Wien	29,784 %	30,892 %

Der Vervielfacher für die unterste Stufe im abgestuften Bevölkerungsschlüssel bis 10.000 Einwohner wird von derzeit 1 ½ auf 1 41/67 erhöht, sohin schon sehr nahe zum Vervielfacher der nächsten Klasse von 1 2/3.

Damit die Verordnung eine grundsätzlich vollständige Quelle für die vertikale und – hier nur bis zur Aufteilung auf die Länder – horizontale Verteilung der Abgaben mit einheitlichem Schlüssel bildet, werden in ihr auch diejenigen Schritte der Verteilung wiederholt, die bereits im FAG 2008 endgültig geregelt sind. Das betrifft die Schlüssel für die Verteilung von 0,949 % des Umsatzsteueraufkommens bei den Ländern, für die Umschichtung zu Gunsten des Landes Vorarlberg nach dem Baubeginn der Umfahrung Feldkirch-Süd und für die Verteilung von 1,888 % des Umsatzsteueraufkommens bei den Gemeinden als Getränkesteuerausgleich. Auch diejenigen Bestimmungen über die Verteilung der Ertragsanteile der Länder, die gegenüber dem Jahr 2010 unverändert bleiben, werden in diese Verordnung aufgenommen, weil die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Prozentsätze für die Verteilung der Ertragsanteile im Finanzausgleichsgesetz 2008 für die Jahre 2008 bis 2010, BGBl. II Nr. 349/2008, keine Bestimmungen über die Verteilung ab dem Jahr 2011 enthält.

Die hier kundgemachten Schlüssel regeln nicht die Anteile an der Umsatzsteuer, die den Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft bilden werden. Die Kundmachung der Höhe dieses Ausgleichs bleibt einer gesonderten, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie zu erlassenden Verordnung vorbehalten (siehe dazu die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft – vorläufige Werte, BGBl. II Nr. 421/2008).

Finanzielle Auswirkungen

Aus dieser Verordnung selbst ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen, die nicht schon durch das FAG 2008 vorgegeben wären.

Die Ertragsanteile der Länder werden ab dem Jahr 2011 um 105,875 Millionen Euro p.a. und die der Gemeinden um 103,05 Millionen Euro p.a. erhöht; von diesen 103,05 Millionen Euro kommen durch die

Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels 100 Millionen Euro den Gemeinden der untersten Stufe zugute. Die genannten Beträge beziehen sich auf die Basis 2010, sodass sich die Auswirkungen analog zu steigenden Ertragsanteilen ebenfalls erhöhen werden.

Besonderer Teil

Vorbemerkung

Wenngleich alle Beträge im besonderen Teil in den Tabellen gerundet mit 1.000,- Euro bzw. im Textteil gerundet in Mio. Euro dargestellt werden, beruhen alle Umrechnungen auf den exakten Werten; gerundet wurde nur insoweit, als dies in § 24 Abs. 5 FAG 2008 normiert ist. Alle Beträge über das Aufkommen im Jahr 2010 basieren auf dem Rechnungsabschluss 2010 und auf den ihm zugrundeliegenden Daten.

Rundungsdifferenzen in den Tabellen der Erläuterungen wurden generell nicht ausgeglichen.

Zu § 1 (Geltungsbereich):

Der Ausgleich zwischen den hier kundgemachten endgültigen und den bis zur Kundmachung dieser Verordnung anzuwendenden vorläufigen Schlüsseln wird mit der im März 2012 fälligen Zwischenabrechnung ausgeglichen werden.

Zu § 2 (§ 9 Abs. 1 FAG 2008 = Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden):

Gemäß § 9 Abs. 1 FAG 2008 gilt für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Kapitalverkehrsteuern, die Tabaksteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe, die Kohleabgabe, die Biersteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Stiftungseingangssteuer, die Stabilitätsabgabe, die Flugabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherungssteuer, die Normverbrauchsabgabe, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Konzessionsabgabe und den Kunstförderungsbeitrag (Abgaben mit einheitlichem Schlüssel) ein einheitliches Hundertsatzverhältnis, das für die Jahre ab 2011 aus dem Verhältnis der Summen folgender Beträge für den Bund, die Länder und die Gemeinden ermittelt wird (§ 9 Abs. 1 Z 3 FAG 2008):

- a) Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Nettoaufkommen dieser Abgaben für das Jahr 2010 und
- b) abzüglich 208,925 Millionen Euro beim Bund sowie zuzüglich 105,875 Millionen Euro bei den Ländern und zuzüglich 103,05 Millionen Euro bei den Gemeinden.

Die neuen Prozentsätze für die Oberverteilung errechnen sich demnach wie folgt (in 1.000,- Euro):

	Bund	Länder	Gmden	Summe
Aufteilungsschlüssel 2010	67,765%	20,524%	11,711%	
Anteile an Abg. m. einhl. Schlüssel	+40.670.61	+12.317.91		+60.017.14
	8	9	+7.028.608	5
Abschaffung Konsolidierungsbeiträge	-208.925	+155.875	+53.050	-
Umschichtung	-	-50.000	+50.000	-
Neue Anteile an Abg. m. einhl. Schlüssel	+40.461.69	+12.423.79		+60.017.14
	3	4	+7.131.658	5
Neuer Aufteilungsschlüssel	67,417%	20,700%	11,883%	100,000%

Zu § 3 (§ 9 Abs. 7 Z 5 FAG 2008 = länderweise Anteile der Länder und Gemeinden):

§ 9 Abs. 7 Z 5 FAG 2008 sieht eine zweigliedrige Ermittlung der neuen Schlüssel für die länderweise Verteilung der Abgaben mit einheitlichem Schlüssel auf die Gemeinden vor:

Zunächst sind in einem ersten Schritt die Anteile der Verteilungskriterien, also der Kriterien Volkszahl, abgestufter Bevölkerungsschlüssel und Fixschlüssel neu zu ermitteln, indem die neuen Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 6 FAG 2010 (zum Ausgleich der Mindereinnahmen aus der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels) dem Kriterium Volkszahl zugeschlagen werden.

Dann sind die Fixschlüssel so anzupassen, dass die neuen länderweisen Ertragsanteile auf Basis des Erfolges 2010 der Summe aus Ertragsanteilen für 2010 und diesen neuen Vorausanteilen entsprechen. Die neuen Fixschlüssel werden hierfür im Verhältnis der Differenzen zwischen den errechneten länderweisen Einnahmen aus Ertragsanteilen und Vorausanteilen auf der Rechtslage des Jahres 2010 und den fiktiven länderweisen Einnahmen aus Ertragsanteilen, allerdings hier ohne die Anteile nach dem ja erst zu ermittelnden Fixschlüssel, auf Basis der Rechtslage des Jahres 2011, gebildet, wobei sowohl die

errechneten als auch die fiktiven länderweisen Einnahmen auf Basis des Erfolges des Jahres 2010 zu ermitteln sind.

Erster Schritt: Anteile der Verteilungskriterien

Gemäß § 9 Abs. 7 Z 5 lit. e FAG 2008 werden die Anteile für die Verteilung der Ertragsanteile der Gemeinden ab dem Jahr 2011 aus dem Verhältnis der Summen folgender Beträge ermittelt:

1. Nach der Volkszahl, nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel und nach dem Fixschlüssel verteilte Ertragsanteile für das Jahr 2010 an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel,
2. zuzüglich nach der Volkszahl die Ausgleichs-Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 6 FAG 2008 auf Basis des Jahres 2010.

Die Verteilungskriterien für die Ertragsanteile der Gemeinden errechnen sich demnach wie folgt (in 1.000,- Euro; aBS = abgestufter Bevölkerungsschlüssel):

	Volkszähl	aBS	Fixschlüssel	Summe
Anteil in %	16,013%	59,379%	24,608%	100,000%
Nettoaufkommen	1.082.159	4.012.834	1.663.009	6.758.003
zusätzliche Vorausanteile	99.771			99.771
neue Anteile	1.181.930	4.012.834	1.663.009	6.857.773
neue Anteile in %	17,235%	58,515%	24,250%	100,000%

Dass die Summe der neuen Vorausanteile nicht genau 100 Millionen Euro ergibt, sondern knapp darunter liegt, ergibt sich aus der Methode für die Ermittlung des neuen Vervielfachers für die unterste Stufe im abgestuften Bevölkerungsschlüssels, siehe dazu die Erläuterungen zu den §§ 4 und 5.

Zweiter Schritt: Anteile am Fixschlüssel

Gemäß § 9 Abs. 7 Z 5 lit. h FAG 2008 werden die länderweisen Anteile der Gemeinden beim Fixschlüssel aus den Verhältnissen der Differenzen zwischen errechneten länderweisen Einnahmen und fiktiven länderweisen Einnahmen ermittelt:

1. Die errechneten länderweisen Einnahmen sind die Ertragsanteile aller gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 8 Abs. 1 einschließlich der Spielbankabgabe für das Jahr 2010 zuzüglich der länderweisen Ausgleichs-Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 6 auf Basis des Jahres 2010.
2. Die fiktiven länderweisen Einnahmen sind die Ertragsanteile aller gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 8 Abs. 1 einschließlich der Spielbankabgabe unter Anwendung der Aufkommen im Jahr 2010 und unter Anwendung der für das Jahr 2011 geregelten Verteilungsschlüssel mit Ausnahme des – ja erst zu ermittelnden – Fixschlüssels.

Bei diesem zweiten Schritt der Ermittlung der länderweisen Anteile am Fixschlüssel sind der Ausgangsbasis 2010 die Ertragsanteile mit den für das Jahr 2011 geregelten Verteilungsschlüsseln (nur) insoweit gegenüberzustellen, als sie für die länderweise Neuverteilung durch die neuen Ausgleichs-Vorausanteile gemäß § 11 Abs. 6 überhaupt relevant sind. Mit anderen Worten: Da die sonstigen Änderungen im FAG 2008 (Entfall des Konsolidierungsbeitrags, Reform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels) und laufenden Entwicklungen (jährliche Anpassung der Einwohnerzahl), die im 2011 Auswirkungen auf die länderweisen Anteile haben, durch den neuen Fixschlüssel nicht ausgeglichen werden sollen, sind insofern ebenfalls die Werte für das Jahr 2010 heranzuziehen.

Die neuen Anteile am Fixschlüssel errechnen sich demnach wie folgt (in 1.000,- Euro):

Errechnete Ertragsanteile	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.
EA 2010 alte Rechtslage	196.200	483.724	1.245.790	1.196.164	528.535
Ausgleich für Abflachung aBS	495	6.864	12.507	14.779	7.365
Zielwert	196.695	490.588	1.258.297	1.210.943	535.900

Fiktive Ertragsanteile

Abgaben mit einh. Schl.:					
nach Volkszahl	40.067	79.387	227.238	199.712	74.891
nach aBS	114.874	263.820	683.565	634.589	248.856
nach Fixschlüssel *)					
Getränkesteuerausgleich	9.731	33.003	58.987	56.664	36.616

Selbstträgerschaftsausgleich	671	3.004	6.184	7.014	4.156
Sonstige gem. Bundesabg.	15.287	43.939	109.629	102.677	66.220
Summe Anteile ohne Fix Schl	180.630	423.154	1.085.603	1.000.655	430.738
Differenz zu Zielwert	16.065	67.434	172.694	210.287	105.162
Neuer Fixschlüssel	1,260%	5,291%	13,549%	16,499%	8,251%
Errechnete Ertragsanteile	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
EA 2010 alte Rechtslage	966.522	658.484	353.101	1.972.885	7.601.404
Ausgleich für Abflachung aBS	11.115	7.230	5.192	34.223	99.771
Zielwert	977.636	665.714	358.293	2.007.108	7.701.174
Fiktive Ertragsanteile					
Abgaben mit einh. Schl.:					
nach Volkszahl	170.955	99.513	51.969	238.197	1.181.930
nach aBS	546.358	310.494	165.838	1.044.440	4.012.834
nach Fixschlüssel *)					0
Getränkesteuer ausgleich	50.833	56.372	18.688	67.560	388.454
Selbstträgerschaftsausgleich	5.338	3.010	2.968	0	32.346
Sonstige gem. Bundesabg.	85.136	82.390	42.596	263.181	811.055
Summe Anteile ohne Fix Schl	858.621	551.779	282.060	1.613.378	6.426.619
Differenz zu Zielwert	119.016	113.935	76.233	393.730	1.274.556
Neuer Fixschlüssel	9,338%	8,939%	5,981%	30,892%	100,000%

*) Fixschlüssel (ohne Getränkesteuerausgleich und Selbstträgerschaftsausgleich): Diese Zeile bleibt leer, weil dieser Schlüssel ja erst zu ermitteln ist.

Zu § 4 (§ 9 Abs. 10 und 11 FAG 2008 = abgestufter Bevölkerungsschlüssel):

Für die Jahre ab 2011 wird gemäß § 9 Abs. 11 FAG 2008 der abgestufte Bevölkerungsschlüssel mit der Maßgabe neu berechnet, dass der Vervielfacher für Gemeinden bis 10 000 Einwohner und der Vervielfacher für die Ermittlung des weiteren Betrages für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl im Bereich von 9 000 bis 10 000 neu festgelegt werden. Die neuen Vervielfacher sind auf Basis der Ertragsanteile für das Jahr 2010 so festzulegen, dass die Verluste der Gemeinden, die durch diese Änderung Verluste erleiden, in Summe dem Betrag von 100 Millionen Euro möglichst nahe kommen, ihn aber nicht übersteigen. Die Verluste werden aus den gemeindeweisen Änderungen bei den um die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gekürzten Ertragsanteilen, bei Wien hingegen bei den ungekürzten Ertragsanteilen ermittelt. Der neue Vervielfacher für Gemeinden bis 10 000 Einwohner ist als Bruch zu ermitteln, dessen Zähler und Nenner jeweils ganze Zahlen sind und dessen Nenner höchstens 100 ist. Der neue Vervielfacher für die Ermittlung des weiteren Betrages für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl im Bereich von 9 000 bis 10 000 ist so festzulegen, dass Gemeinden mit 10 000 Einwohnern eine Gemeindezahl von $16\frac{2}{3}$ aufweisen.

Für die Ermittlung des neuen Vervielfachers für die unterste Stufe ist somit die Summe der Auswirkungen des neuen abgestuften Bevölkerungsschlüssels auf die „Verlierergemeinden“ eine entscheidende Größe. Dieser Wert kann allerdings nur für jede einzelne Gemeinde individuell ermittelt werden, weil sich durch die Einbeziehung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels in die Berechnung des Finanzkraftvorausanteils (§ 11 Abs. 3 und 4 FAG 2008) eine Änderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels bei fast jeder Gemeinde abhängig von ihrer Finanzkraft anders auswirkt.

Zu der im Folgenden beschriebenen Methode zur Ermittlung des neuen Vervielfachers ist vorzuschicken, dass die Verluste der Verlierergemeinden bei einem größeren Vervielfacher immer steigen und umgekehrt. Es ist daher nicht erforderlich, alle denkbaren Vervielfacher auszutesten, um möglichst nahe an die Vorgabe von Verlusten von 100 Millionen Euro heranzukommen, sondern es genügt, den exakten Vervielfacher zu ermitteln, bei dem die Verluste genau 100 Millionen Euro betragen, und die nächstkleinere Bruchzahl, die die Vorgaben hinsichtlich Zähler und Nenner erfüllt, zu ermitteln.

Die für die Ermittlung der Ertragsanteile der einzelnen Gemeinden erforderlichen Daten (Finanzkraft, Anteile am Getränkesteuerausgleich und am Gemeinde-Werbsteuerausgleich) wurden dem Bundesministerium für Finanzen von den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellt. Auf Basis dieser Daten und den Ertragsanteilen für das Jahr 2010 bewirkt ein neuer Vervielfacher von

1,61220706 Mindereinnahmen bei den „Verlierergemeinden“ von exakt 100 Millionen Euro. $1 \frac{41}{67}$ ist diejenige Bruchzahl, die erstens kleiner ist als der genaue Wert und unter den für Zähler und Nenner vorgegebenen Bedingungen ihm am nächsten kommt. Die Verluste der „Verlierergemeinden“ betragen bei diesem Vervielfacher rd. 99,77 Millionen Euro.

Mit dem Wert von $110/201$ als zusätzlicher Vervielfacher für die Einschleifzone für Gemeinden von 9.001 bis 10.000 Einwohnern bekommt eine Gemeinde mit 10.000 Einwohnern die vom FAG geforderte Gemeindegliederungszahl $16 \frac{666}{3}$: $10.000 \times (1 \frac{41}{67}) + 1000 \times (110/201) = 16 \frac{666}{3}$. Der Stufenübergang zur nächsten Klasse mit einem Vervielfacher von $1 \frac{2}{3}$ erfolgt damit weiterhin nahtlos.

Zu § 5 (§ 11 Abs. 6 FAG 2008 = Vorausanteile zum Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels):

Gemäß § 11 Abs. 6 FAG 2008 erhalten die Gemeinden, die durch die Änderung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels Verluste erleiden, ab dem Jahr 2011 Vorausanteile, die sich aus den länderweisen und je Größenklasse ermittelten durchschnittlichen Verlusten je Einwohner auf Basis der Ertragsanteile für das Jahr 2010 errechnen. Die Größenklassen werden aus den Gemeinden mit einer ermittelten Volkszahl von 10 001 bis 18 000 Einwohnern, von 20 001 bis 45 000 Einwohnern und über 50 000 Einwohnern gebildet, wobei Städte mit eigenem Statut bis 20 000 Einwohnern den Gemeinden von 20 001 bis 45 000 Einwohnern gleichgestellt sind. Die Verluste je Einwohner der Gemeinden außerhalb dieser Größenklassen werden gemeindeweise ermittelt.

Die länder- und klassenweisen Durchschnittswerte und die Beträge für die Gemeinden in den Einschleifzonen für den Ausgleich dieser Verluste werden in § 5 der Verordnung dargestellt. Diese neuen Vorausanteile werden jährlich entsprechend der Entwicklung der Nettoaufkommen an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel im Vorjahr gegenüber dem zweitvorangegangenen Jahr valorisiert, und zwar erstmals bereits im Jahr 2011. Die Beträge in § 5 der Verordnung berücksichtigen bereits diese Valorisierung für das Jahr 2011 im Ausmaß von rd. 3,12 %, sodass die kundgemachten Beträge erstmals für das Jahr 2012 zu valorisieren sind.